

**Satzung**  
**(Fassung vom 19.04.2018)**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Modell Hohenlohe - Netzwerk betrieblicher Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt das Netzwerk den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuenstein, Hohenlohekreis

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist es, durch Vernetzung vorhandener regionaler/überregionaler Kompetenzen das nachhaltige Wirtschaften, d.h. das gleichrangige Beachten ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, sowie das Umweltbewusstsein und die Umweltverantwortung in der Wirtschaft zu fördern und den Umweltschutz zu verbessern.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- regelmäßigen überbetrieblichen Erfahrungsaustausch in branchen- oder sachspezifischen Arbeitsgruppen
- von Mitgliedern gemeinschaftlich getragenen Projekten zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, des Klimaschutzes und zur Erprobung und Bewertung ressourcenschonender, abfallarmer und umweltverträglicher Produktionsverfahren
- Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen
- Vergabe von Diplomarbeiten und Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und zur Lösung von umweltrelevanten Problemen mit grundsätzlicher Bedeutung
- Veröffentlichung erarbeiteter Lösungen als Empfehlung auch für Nichtmitglieder
- Information der Öffentlichkeit über beispielhafte Verbesserungen
- Zusammenarbeit mit verwandten Initiativen, Behörden, Kammern und Schulen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Ehrenamtszuschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltlich (Ehrenamtszuschale) auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

**§ 3 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen oder Einzelunternehmer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und der freien Berufe werden.

Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erwerben die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter zusammen die Mitgliedschaft. Natürliche Personen, die nicht Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft sind, können ordentliches Mitglied werden, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele bejahen und unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, andernfalls gilt die Aufnahme als stillschweigend erfolgt.

(5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss.

- durch Ausschluss, der bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- ohne Kündigung bei Liquidation der juristischen Person oder Tod der natürlichen Person.
- (8) Gegen eine Aufnahmeablehnung oder gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
- Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich des Vereins zu verlangen, sich an gemeinsamen Untersuchungen zu beteiligen und Vorschläge für gemeinsame Forschungsaufgaben zu machen. In Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können stimmberechtigt in Arbeitsgruppen mitwirken. An Mitgliederversammlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange dagegen stehen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verbunden.

### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kommen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder bis zu drei Stellvertretern, sowie einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der/die Vorsitzende, die Gruppe der Stellvertreter und die Gruppe der weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanung mit einem der Vorstände nach § 26 BGB, also dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sofern es mehrere bestellte Stellvertreter sind, mit einem dieser Stellvertreter, einen Anstellungsvertrag zur Führung der Geschäfte unter Berücksichtigung der in § 13 getroffenen Regelungen abschließen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er darf Geschäfte normalen Umfangs eigenverantwortlich tätigen und ist im übrigen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (8) Der Vorstand beschließt über
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind
  - Bestellung des Geschäftsführers
  - Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in der gleichen Weise einberufen werden, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich begründet beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie entscheidet insbesondere über
  - Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Abnahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder nach einer von ihr besonders zu beschließenden Beitragsordnung
  - Berufung gegen die Aufnahmeablehnung des Antragstellers
  - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter das Stimmrecht für höchstens vier Stimmen wahrnehmen kann.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach § 14.

### **§ 9 Niederschriften**

(1) Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Förderfonds Klimaschutz. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Es wird offen gewählt und abgestimmt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheim gewählt und abgestimmt werden.

### **§ 12 Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

(2) Ist der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied darf er im Rahmen des Haushaltsplanes nur finanzielle Verfügungen im Einzelfall bis zu € 3.000,- treffen. Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes

### **§ 13 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

(1) Eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für den Umweltschutz zu.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Januar 1991 errichtet und geändert

am 22. März 1995: § 1 (1) und § 2 (1)(2)

am 13. März 2002: § 1 (1), § 2 (1)(2), § 4 (2)(3), § 7 (3)(4)(5), § 8 (2)(3)(4); § 9 (6), § 13(1)

am 06. April 2006: § 2 (1) (2), § 4 (1) (3) (5), § 5 (2), § 7 (6) (8), § 8 (1) (2) (3) (4) (5) (6),

§ 9(4) § 10 (1), § 11 (1), § 13 (2)

am 05. Mai 2011: § 1 (2) und § 7 (1)

am 26.04.2016: Löschung § 8 Förderfonds Klimaschutz (1-6)

am 19.04.2018: § 1 (2) und § 2 (5)